



About this application form

This form is a formal legal document and may affect your rights and obligations. Please follow the instructions given in the "Notes for filling in the application form". Make sure you fill in all the fields applicable to your situation and provide all relevant documents.

Warning: If your application is incomplete, it will not be accepted (see Rule 47 of the Rules of Court). Please note in particular that Rule 47 § 2 (a) requires that a concise statement of facts, complaints and information about compliance with the admissibility criteria MUST be on the relevant parts of the application form itself. The completed form should enable the Court to determine the nature and scope of the application without recourse to any other submissions.

Barcode label

If you have already received a sheet of barcode labels from the European Court of Human Rights, please place one barcode label in the box below.

Reference number

If you already have a reference number from the Court in relation to these complaints, please indicate it in the box below.

A. The applicant

A.1. Individual

This section refers to applicants who are individual persons only. If the applicant is an organisation, please go to section A.2.

1. Surname

2. First name(s)

3. Date of birth

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|-----------------|
| x | x | x | x | 2 | 0 | 1 | 5 | e.g. 31/12/1960 |
| D | D | M | M | Y | Y | Y | Y | |

4. Place of birth

5. Nationality

6. Address

7. Telephone (including international dialling code)

8. Email (if any)

9. Sex male female

A.2. Organisation

This section should only be filled in where the applicant is a company, NGO, association or other legal entity. In this case, please also fill in section D.1.

10. Name

11. Identification number (if any)

12. Date of registration or incorporation (if any)

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|-----------------|
| | | | | | | | | e.g. 27/09/2012 |
| D | D | M | M | Y | Y | Y | Y | |

13. Activity

14. Registered address

15. Telephone (including international dialling code)

16. Email

C. Representative(s) of the individual applicant

An individual applicant does not have to be represented by a lawyer at this stage. If the applicant is not represented please go to section E.

Where the application is lodged on behalf of an individual applicant by a non-lawyer (e.g. a relative, friend or guardian), the non-lawyer must fill in section C.1; if it is lodged by a lawyer, the lawyer must fill in section C.2. In both situations section C.3 must be completed.

C.1. Non-lawyer

18. Capacity/relationship/function

Ehemaliger Pfleger für Ungeborene nach §1913 BGB

19. Surname

Egert

20. First name(s)

Dieter

21. Nationality

Deutsch

22. Address

Maybachstraße 15
71332 Waiblingen - Germany

23. Telephone (including international dialling code)

0049 7151 5004947

24. Fax

0049 7151 507648

25. Email

dieter.egert@rvum.de

C.2. Lawyer

26. Surname

27. First name(s)

28. Nationality

29. Address

30. Telephone (including international dialling code)

31. Fax

32. Email

C.3. Authority

The applicant must authorise any representative to act on his or her behalf by signing the first box below; the designated representative must indicate his or her acceptance by signing the second box below.

I hereby authorise the person indicated above to represent me in the proceedings before the European Court of Human Rights concerning my application lodged under Article 34 of the Convention.

33. Signature of applicant

34. Date

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 0 | 0 | 8 | 2 | 0 | 1 | 7 |
| D | D | M | M | Y | Y | Y | Y |

 e.g. 27/09/2015

I hereby agree to represent the applicant in the proceedings before the European Court of Human Rights concerning the application lodged under Article 34 of the Convention.

35. Signature of representative

36. Date

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 2 | 0 | 0 | 8 | 2 | 0 | 1 | 7 |
| D | D | M | M | Y | Y | Y | Y |

 e.g. 27/09/2015

Subject matter of the application

All the information concerning the facts, complaints and compliance with the requirements of exhaustion of domestic remedies and the six-month time-limit laid down in Article 35 § 1 of the Convention must be set out in this part of the application form (sections E, F and G). It is not acceptable to leave these sections blank or simply to refer to attached sheets. See Rule 47 § 2 and the Practice Direction on the Institution of proceedings as well as the "Notes for filling in the application form".

E. Statement of the facts

56.
Die Mutter des Klägers besuchte als Schwangere am 21.1.2015 eine Beratungsstelle (Pro Familia) auf, und erhielt dort eine Bescheinigung zur Bestätigung einer Beratung nach §§5, 6 und 7 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchwKG) bzw §219 II des Strafgesetzbuchs (StGB) . Damit war es ihr erlaubt, straffrei eine Abtreibung vorzunehmen (nach §218a I StGB). Jedenfalls nahm sie anschließend an einer Studie zur Qualität der Schwangerschaftskonfliktberatung teil, die von Dieter Egert (Representative C1) initiiert worden war, und übergab ihm den ausgefüllten Fragebogen (Anlage Seite 64 und folgende) mit einer Kopie des Beratungsscheins. Nach ihren Angaben empfahl die Beraterin nur andeutungsweise das Kind auszutragen ('wenn ich mich für das Kind entscheide, könne ich den Schein ja zerreißen'), und ebenso die Abtreibung (Anhang 1, Seite 65). Ablauf und Folgen einer Abtreibung wurden eher verharmlost. Eine effektiv wirksame Schutzwirkung für das Leben des Klägers ist darin nicht erkennbar. Der Vater des Beschwerdeführers war jedenfalls mit einem Schwangerschaftsabbruch nicht einverstanden. Dieser wurde auch nicht durchgeführt, sodass der Kläger im September 2015 geboren wurde. Dieter Egert war vom Betreuungsgericht nach §1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als 'Pfleger für unbekannte Beteiligte' bestellt, um alle ungeborenen Kinder in Deutschland gesetzlich zu vertreten, in allen Fragen um die Zulässigkeit vorgeburtlicher Tötungen. In dieser Funktion legte er im Namen des Klägers (und anderer Kläger) am 2.3.2015 eine Verfassungsklage ein wegen der unterlassenen Einführung eines gleichberechtigt wirksamen Schutzes vor vorgeburtlicher Tötung (Anlage 1 Seite 14).
Eine Verfassungsbeschwerde wegen staatlichem Unterlassen ist in diesem Zusammenhang laut Bundesverfassungsgericht zulässig, wenn die getroffenen Schutzmaßnahmen nur bedingt geeignet sind. BVerfGE 88,203 (263) Abschnitt 182: 'Die im Beschluß des Senats vom 29. Oktober 1987 (vgl. BVerfGE 77, 170, [214 f.]) enthaltenen Ausführungen zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen staatliches Unterlassen dürfen nicht dahin verstanden werden, als genügten der Erfüllung der Schutzpflicht des Staates gegenüber menschlichem Leben schon Maßnahmen, "die nicht gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind."'. Obwohl dies eine grundsätzliche Fragestellung betraf, deren Klärung auch für nachfolgende Geschwister im Sinne des Klägers ist, wurde diese Klage ohne Angabe von Gründen von der Prüfungskammer des Bundesverfassungsgerichts abgewiesen (Anlage 2 Seite 78). Egert sah darin eine Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, wogegen er, analog zur Gehörsrüge, die in allen anderen Rechtsgebieten gesetzlich geregelt ist (beispielsweise §44 FamFG), eine weitere Verfassungsklage einlegte (Anlage 3 Seite 80). Diese blieb zuerst 16 Monate lang unbearbeitet (Anlagen 4,5 Seite 86), bis Egert dazu eine Verzögerungsrüge (Anlage 6 Seite 90) einlegte. Daraufhin wurde auch diese Verfassungsklage abgewiesen (Anlage 7 Seite 92), wieder ohne jede Begründung.
Mit dem Beratungsschein (Anlage 1 Seite 64) war die Mutter bis zum Ende der 12. Woche ermächtigt, den Kläger straffrei durch einen Arzt abzutreiben (§218a I StGB: 'nicht mehr als 12 Wochen'). Auch danach hatte sie noch bis zur Geburt die Möglichkeit, ihn zu töten. Dazu hätte sie nur einem Arzt glaubhaft machen müssen, dass sie mit einem weiteren Kind psychisch völlig überlastet sei, und eine Gesundheitsschädigung befürchte. Dies begründet bereits eine medizinische Indikation nach §218a II StGB (Gefährdung der psychischen Gesundheit), wodurch eine Abtreibung bis zur Geburt 'rechtmäßig' durchgeführt werden kann. Kein Arzt kann eine solche Behauptung mit Sicherheit widerlegen, und kein Arzt wird das Risiko späterer Gesundheitsstörungen tragen wollen. Da seine ärztlichen Kenntnis hierbei immer begrenzt bleiben wird, wird er dies glauben und einer Abtreibung zustimmen müssen. Das Gesetz fordert zwar in §218a II StGB, dass jede zumutbare Möglichkeit zur Abwendung der Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist, doch in der Praxis werden regelmäßig weder eine frühzeitige Entbindung noch eine Adoptionsfreigabe als 'zumutbare Maßnahmen' in Betracht gezogen. In all diesen Fällen gab es keinerlei staatlichen Schutz für das Leben des Klägers. Da es auch keine Meldepflicht für Schwangerschaften gibt, wurde der Staat nicht einmal über die Existenz des Klägers amtlich informiert. Seit Jahrzehnten werden jährlich 100.000 Kinder vorgeburtlich getötet (Anlage 1 Seite 71-72), mit der geschätzten Dunkelziffer ist die Anzahl rund doppelt so hoch. Demnach wird 20% der Bevölkerung vor der Geburt vernichtet, rund 1000 Kinder pro Werktag. Dies ist einer der wesentlichen Faktoren für die bevorstehende demographische Katastrophe Europas!
Mit der Verweigerung eines wirksamen Schutzes nimmt der Gesetzgeber unmenschliche Behandlung und Folter in Kauf. Ab der 8. Lebenswoche war der Kläger bereits teilweise schmerzempfindlich. In Ultraschall-Untersuchungen kann man im Alter von 10 Wochen sehen, wie ungeborene Kinder an ihrem Daumen lutschen. Das ist eine gezielte und lustvolle Handlung mit koordinierten Bewegungen, und kann nicht mit unbewussten Reflexen erklärt werden. Ab spätestens der 20. Lebenswoche ist die Schmerzempfindlichkeit komplett am gesamten Körper ausgebildet. Bei einer vorgeburtlichen Operation wird das Kind über die Nabelschnur narkotisiert, weil es sonst zu heftige Abwehrbewegungen machen würde. Doch Abtreibungen werden stets ohne jede Betäubung des Kindes vorgenommen.

Statement of the facts (continued)

57.

Auch wenn die Schwangere eine Vollnarkose erhält, wird das Kind dadurch nicht betäubt, denn die Plazenta verhindert den Übergang des Narkosemittels in den Blutkreislauf des Kindes (siehe 'Pränatale und perinatale Schmerzempfindung', Bundesärztekammer – Deutsches Ärzteblatt 1991; 88(47), A 4157-4169, weitere Quellen: www.ungeborene.de/abtreibung/Schmerzempfinden-von-Ungeborenen). Viele ungeborene Kinder werden zu Tode gequält, 'legal' bis kurz vor der Geburt. Das Tierschutzgesetz verbietet in §4a jede Schlachtung eines Wirbeltier (Schwein, Hase, Fisch oder Ratte) ohne wirksame Betäubung. Folter und Todesstrafe werden kategorisch verboten. Außer bei ungeborenen Kindern.

Bei einer Abtreibung durch Absaugung (Vakuumaspiration) wird ein Rohr in die Gebärmutter eingeführt, und der Kläger wäre samt Plazenta durch ein Sauggerät aus der Gebärmutter entfernt worden. Gliedmaßen und die anderen Teile des kindlichen Körpers werden nacheinander abgerissen, bis am Ende nur noch der Kopf übrig bleibt, der oftmals für das Absaugrohr schon zu groß ist. Dann wird eine 'Geburtszange' eingeführt, die den nun frei schwimmenden Kopf des Kindes umfasst und ihn zerdrückt, so dass Kopfinhalt und Knochen abgesaugt werden können. (siehe animierte Darstellung mit Erklärung durch einen Arzt auf englisch mit deutschen Untertiteln unter youtu.be/Ko-jha4YUWA).

Nur bei wenigen Spätabtreibungen (etwa 500x pro Jahr) wird ein Fetozid vorgenommen. Dabei wird dem Kind ein Herzgift injiziert, das einen künstlichen, tödlich verlaufenden Herzinfarkt auslöst (siehe youtu.be/wroyRJum9Oc).

Bei einer medikamentösen Abtreibung mit Abtreibungspille (bei Spätabtreibungen empfohlen als Off-Label Anwendung) löst sich die Plazenta allmählich ab, oftmals unter starken Krämpfen und Blutungen. Dadurch erhält das Kind immer weniger Nährstoffe und Sauerstoff, und erstickt qualvoll langsam in 2-3 Tagen (siehe youtu.be/tup6KcDdfSU).

Chirurgische Spätabtreibungen werden jedenfalls dann durchgeführt, wenn aufgrund einer Vollnarkose der Schwangeren keine Wehen eingeleitet werden können. Offiziell gemeldet werden jährlich etwa 1000 solche Spätabtreibungen nach der 13. Lebenswoche. Dabei wird zuerst der Muttermund schrittweise mit entsprechenden Werkzeugen gedehnt. Dann werden Beine, Arme und Unterleib des Kindes mit einer Zange zerquetscht und abgerissen. Zuletzt wird der Kopf zerdrückt und entnommen. Eine anschließende Ausschabung stellt sicher, dass keine Gewebereste im Uterus bleiben, denn dies könnte Entzündungen hervorrufen (siehe youtu.be/av2QI9Qx2ic). Stets ohne Betäubung des Kindes (Anlage 1 Seite 73).

Die Zulassung von Abtreibungen basiert angeblich auf unzumutbaren Notlagen der Schwangeren, tatsächlich jedoch auf einer Missachtung der Menschenwürde des Kindes. Denn man darf keine sozialen Probleme lösen, indem man Menschen tötet. Obwohl sich so gut wie alle befürchteten Notlagen erst nach der Geburt auswirken, besteht Einvernehmen, dass man ein 5-jähriges Kind keinesfalls vorsätzlich töten darf. Soziale, wirtschaftliche oder familiäre Probleme, Abstammung von einem Vergewaltiger, Überforderung mit der Erziehung oder Gesundheitsrisiken für die Mutter können eine Kindstötung nach der Geburt nicht rechtfertigen. Vor der Geburt kann das nicht anders sein. Es ist derselbe Mensch, dessen Existenz mit der Befruchtung begann. Für einige Monate lebt er in Symbiose mit seiner Mutter. Die Geburt ist für ihn vor allem eine Umstellung der Lebensmittelversorgung. Ansonsten ist sie keine Zäsur in seiner Entwicklung.

Die grundlegende Erkenntnis, dass Menschsein mit der Befruchtung des Eis beginnt, soll nachfolgend gezeigt werden. Mit DNA-Analysen kann man für jedes ungeborenes Kind zwei Dinge gerichtsverwertbar beweisen. Erstens, dass es von menschlicher Natur ist, also weder ein Tier noch eine Pflanze. Zweitens, dass es ein anderer Mensch ist als seine Mutter. Es ist von Anfang an einzigartig, woran weder eine eventuelle Zwillingsbildung noch spätere Fortpflanzung etwas ändert. Selbst eineiige Zwillinge sind jeweils einzigartig, sie unterscheiden sich beispielsweise in ihren Fingerabdrücken. Drittens lebt das Kind seit seiner Zeugung. In der Biologie erkennt man Leben an der Fähigkeit zur Zellteilung, Vererbung, Stoffwechsel und Energiehaushalt. Diese Definition wird nur interessengeleitet bei Menschen bezweifelt, obwohl keine anerkannte Alternative besteht. Da das ungeborene Kind lebt, ist es offenbar auch lebensfähig. Allerdings hängt sein Leben, wie bei jedem Menschen, von einer angemessenen Lebensmittelversorgung und Umgebung ab. Ein ausgesetztes Baby könnte alleine in einer Wüste keine 3 Tage überleben. Doch bei einer künstlichen Befruchtung lebt der neu entstandene Mensch regelmäßig bis zu 14 Tage außerhalb einer Frau, bevor er in die Gebärmutter eingesetzt wird. Diese drei Merkmale Menschlichkeit, Einzigartigkeit und Leben treffen gemeinsam nur auf Menschen zu, und sie treffen auf alle Menschen zu. Sie sind daher hinreichend und notwendig, um Menschen als solche zu erkennen.

Die unverlierbare Menschenwürde jedes Einzelnen und die gleichwertige Menschenwürde aller Menschen wird nicht willkürlich verliehen, sondern als eine Gegebenheit vorgefunden, die jedem Mitglied der menschlichen Familie zu eigen ist, und die nur noch beglaubigt werden kann. Die Leugnung der Menschenwürde führte bei Juden, Behinderten, Indianern, Sklaven, Frauen und ungeborenen Kindern zu historischen Menschenrechtsverletzungen. Zwar wird in der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht explizit Bezug auf die Menschenwürde genommen, doch in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung von 1949 wurde sie als unverzichtbare Voraussetzung für alle Menschenrechte beglaubigt. Vom Europäischen Gerichtshof wurde die Menschenwürde des menschlichen Embryos ab der Befruchtung bestätigt (C-34-10 Brüstle - Greenpeace), wie auch vom Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 39, 1 und BVerfGE 88,203).

Menschenwürde kann nicht gemessen werden, und kann weder wachsen noch schrumpfen. Sie ist unabhängig von allen Eigenschaften und Fähigkeiten. Daher hat auch der kleinste Mensch einen Anspruch auf Gleichberechtigung und Schutz durch dieselben Gesetze, mit der selben Begründung, denselben Ausnahmen und derselben Konsequenz.

Statement of the facts (continued)

58.

Die Verweigerung dessen ist stets eine menschenverachtende Diskriminierung.

Bei einer Abwägung der Rechtsgüter zwischen Kind und der Schwangeren hat Leben grundsätzlich eine höhere Priorität als Freiheit (Artikel 8 EMRK), denn Leben ist Voraussetzung für jede Freiheit. Die Schwangere befindet sich sogar in einer Garantenstellung, welche sie zur Versorgung des ungeborenen Kindes verpflichtet. Deshalb ist auch Misshandlung von Schutzbefohlenen strafbar (§225 StGB), ebenso wie unterlassene Hilfeleistung (§323c StGB). Aus der zeitweisen Abhängigkeit des Klägers von seiner Mutter folgt insbesondere keine Verfügungsgewalt, sondern eine Versorgungspflicht. Auch aus verdrängten Muttergefühlen kann keine besondere Legitimation hergeleitet werden.

In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die zur aktuellen Gesetzgebung der §§218 StGB führte, erklärte das Gericht, dass das entscheidende Kriterium für die Gestaltung des Schutzkonzeptes dessen Wirksamkeit sei (BVerfGE 88,203,262 Absatz 180): 'Insgesamt muß aber das Schutzkonzept so ausgestaltet sein, daß es geeignet ist, den gebotenen Schutz zu entfalten, und nicht in eine - zeitlich begrenzte - rechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs übergeht oder als solche wirkt.'. Weiterhin wurde dem Gesetzgeber eine Beobachtungspflicht zur tatsächlichen Schutzwirkung auferlegt, und eine Pflicht zur Nachbesserung, falls sich kein ausreichender Schutz einstellen würde (BVerfGE 88,203,309 Abschnitt 302 und BVerfGE 88,203,311 Abschnitt 307).

Doch festzustellen ist, dass Deutschland heute Abtreibungen nicht verhindert, sondern fördert, auf allen Ebenen. Jede Frau die abtreiben möchte, kann dies straffrei tun, unter allen Umständen. Dazu dienen wohnortnahe Beratungsstellen und Abtreibungseinrichtungen sowie Übernahme der Kosten durch Sozialversicherungsträger in der Mehrzahl aller Abtreibungen. Seit Jahrzehnten gibt es keine Verurteilungen wegen eines Verstoßes gegen die Gesetze zum Schwangerschaftsabbruch, sodass davon auszugehen ist, dass das Gesetz niemanden in seinen Absichten behindert, also keinerlei Schutzwirkung ausübt. Dennoch hat der Gesetzgeber entgegen den Vorgaben des Verfassungsgerichts eine grundlegende Korrektur unterlassen, und die offensichtlich fehlende Schutzwirkung in Kauf genommen (siehe Bundestagsdrucksache 15-3155 vom 18.05.2004).

Eine begrenzte Wirksamkeit des Strafrechts führt sonst in keinem Rechtsgebiet dazu, auf Strafrecht zu verzichten, weder bei anderen Straftaten gegen das Leben, noch bei Eigentumsdelikten oder im Steuerrecht. Viele Frauen befinden sich in einer emotional instabilen Verfassung, wobei das Strafrecht durchaus eine Orientierung geben würde.

Die häufig genannte Behauptung, ein Abtreibungsverbot würde zu erhöhter Müttersterblichkeit führen ist unsachlich und interessengeleitet. Laut offiziellen Zahlen der WHO ist die Müttersterblichkeit in Ländern mit restriktiven Regelungen wie Chile (22 Todesfälle in 2015 unter 100.000 Lebendgeburten), Polen (3) oder Irland (8) keineswegs erhöht. Im Gegenteil, sie ist dort noch geringer als in Russland (25) oder China (27) (www.who.int/gho/maternal_health/mortality/maternal/en). Weiterhin ist bekannt, dass etwa 40% der Abtreibungen aufgrund der Drucks oder der Nötigung seitens des Partners oder der Familie erfolgen (Statistik von 1000plus, siehe www.1000plus.net/sites/default/files/resources/files/1000plus_Jahresbericht_2015_Read_1.pdf). Mit Sicherheit sind darunter auch Fälle erzwungener Abtreibungen zur Verheimlichung einer Straftat (Kindesmissbrauch, Vergewaltigung, Zwangsprostitution). Ein konsequentes Abtreibungs-Strafrecht würde diese Frauen, die ihr Kind eigentlich behalten möchten, unterstützen.

Die Gesetzeslage und die gesellschaftliche Auffassung zu Abtreibung ist in Europa uneinheitlich. Allerdings gibt es ebenso kontroverse Überzeugungen zur Gleichberechtigung in anderen Bereichen, die dennoch europaweit einheitlich entschieden und durchgesetzt werden. Somit ist auch eine höchstrichterliche Klärung der Rechte ungeborener Menschen, insbesondere in Bezug auf deren Anspruch auf gleichberechtigten Lebensschutz, überfällig. Das hohe Gericht sollte nicht aufgrund von vermuteten Ländermehrheiten eine mittlere Rechtslage bestimmen, sondern sollte klare Entscheidungen treffen, ausschließlich aufgrund der Sachlage und der ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention.

Schon die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 erkannte, dass alle Menschen mit gleichen Rechten erschaffen wurden. Dennoch wurden Sklaven noch lange nicht gleichberechtigt anerkannt, mit der Begründung, ein Sklave sei keine Person im Sinne des Gesetzes. Es dauerte noch bis zu den Sezessionskriegen 1865, bevor sich die Überzeugung durchsetzte, dass Sklaven gleichberechtigte Ansprüche erheben dürfen. Ebenso dürfte die Bestätigung der Gleichberechtigung ungeborener Kinder zu einer historischen Wende ihrer massenhaft erlittenen Diskriminierung führen. Gleiches Recht für alle ist ein Anspruch mit alten biblischen Wurzeln: 'Ihr sollt nicht die Person ansehen im Gericht; den Kleinen wie den Großen sollt ihr hören; ihr sollt euch vor niemand fürchten, denn das Gericht ist Gottes.' (5. Mose 1,17). Somit ist sie auch historisch in der Kultur des 'christlichen Abendlandes' oder Europas verankert.

Leider ist Abtreibung so verbreitet, dass mindestens jede 5. Frau über 40 Jahren abgetrieben hat, oftmals auch unter Einwirkung des Mannes. Da nach bekannten Rechtsgrundsätzen kein Richter in eigener Sache entscheiden darf, ist bei der gerichtlichen Bearbeitung eine mögliche Befangenheit besonders sensibel zu klären.

F. Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments

| | |
|--|---|
| <p>59. Article invoked Artikel 2 Recht auf Leben in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll 6, 13 Abschaffung der Todesstrafe</p> | <p>Explanation Artikel 2 Recht auf Leben und Artikel 1 Protokoll 6 / 13 Abschaffung der Todesstrafe: Das Recht auf Leben muss staatlich geschützt werden. Doch nachdem die Mutter des Klägers einen Beratungsschein ausgehändigt bekam, existierte kein weiterer staatlicher Schutz mehr für sein Leben. Selbst die Existenz des Klägers wurde vom Staates ignoriert, da es keine (ärztliche) Meldepflicht von Schwangerschaften gibt, welche zumindest in bestimmten Fällen ein ungeborenes Kind hätte schützen können. Dies verstößt gegen Artikel 2 I EMR, zumal keine der Ausnahmen von Absatz 1 oder 2 zutreffen. Zwar kann das Lebensrecht durch Gesetze beschränkt werden (Grundgesetz Artikel 2 II). Doch diese Beschränkung wird nach herrschender Meinung begrenzt durch das Verbot der Todesstrafe nach Artikel 102 GG oder nach Artikel 1 der EMR Protokolle 6 und 13. Demnach darf keine Einschränkung des Rechts auf Leben ähnlich gravierend sein wie eine Todesstrafe. Doch die Verhängung einer Todesstrafe wäre für den Kläger wesentlich vorteilhafter gewesen als eine willkürliche Entscheidung der Schwangeren. Die Mutter steht hier in einem Interessenkonflikt mit dem Kind, was eine rechtliche Vertretung durch sie bereits ausschließt. Zudem befindet sie sich oftmals hormonell bedingt in einem Zustand emotionaler Labilität, welcher ein systematisches und faires Abwägen erschwert. Eine formelle Todesstrafe hätte hingegen für den Kläger folgende Vorteile gehabt: a) Der Kläger hätte ein faires Verfahren mit Anhörung seiner Positionen, b) der Kläger hätte sich auf seine Rechte und persönliche Unschuld berufen können, c) der Kläger hätte Anspruch auf einen Vertreter ohne eigene Interessen, d) der Kläger hätte Anspruch auf einen Richter ohne Besorgnis der Befangenheit, und e) der Kläger hätte die Möglichkeit einer Berufung gegen das Urteil. Da also die Todesstrafe vorteilhafter gewesen wäre, ist die gegenwärtige Rechtssituation ein Verstoß gegen den Wesensgehalt des Rechts auf Leben sowie ein Verstoß gegen das Verbot der Todesstrafe.</p> |
| <p>Artikel 14 und Artikel 1 Protokoll 12 Diskriminierungsverbot</p> | <p>Artikel 1 aus Protokoll 12 verbieten Diskriminierung durch Verweigerung gesetzlich niedergelegter Rechte. Zwar wurde die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs mit unzumutbaren Notlagen begründet, wie Vergewaltigung, finanzielle, persönliche, familiäre oder gesundheitliche Probleme. Doch unbestreitbar kann man damit niemals die Tötung von älteren Kindern (Vergleichsgruppe) rechtfertigen. Selbst die gesetzliche Unterscheidung zur 12. Woche (spätester straffreier Abbruch nach Beratung) ist eine willkürliche Fristsetzung ohne jede Begründung. Alle Geborenen werden insbesondere durch die §§211 (Mord), 212 (Totschlag) und 213 (minder schwerer Fall des Totschlages) Strafgesetzbuch bedingungslos geschützt. Ihnen gegenüber wurde der Kläger eklatant benachteiligt und diskriminiert. Das Menschenrecht auf Gleichberechtigung wird jedenfalls verletzt durch jede rechtliche Differenzierung anhand von Merkmalen, die vom Betroffenen nicht zu verantworten sind, die also nicht durch seine Entscheidungen, sein Handeln oder sein Unterlassen beeinflussbar sind. Zudem wird in Artikel 1 Protokoll 12 ausdrücklich das Verbot einer Diskriminierung aufgrund der Geburt genannt. Zwar zeigte Sigrun Skogly (Eide, The Universal Declaration of Human Rights: A Commentary, 1993, Seite 61-62), dass die Aufnahme dieses Begriffs in die UDHR aufgrund des sowjetischen Wunsches geschah, hier auch angeborene Klassenzugehörigkeit zu nennen, obwohl dies bereits im 'sonstigen Status' enthalten war. Doch die beschlossene Wortwahl 'Geburt' beinhaltet eine deutlich umfassendere Auslegung, was die UN damals offenbar bewusst in Kauf nahm, zumal schon beim Recht auf Leben über die Rechte ungeborener Kinder debattiert wurde. Allgemein ist der weitest mögliche Bedeutungsgehalt einer Rechtsnorm zugrunde zu legen. Dieser liegt hier ganz vordergründig in der Unterscheidung, ob die Geburt bereits erfolgt ist oder noch aussteht. Beispielsweise meint hier der Begriff 'Vermögen' nicht dessen Eigenschaften (Rechtsstatus, Währung oder Anlageform), sondern ob Vermögen vorhanden ist oder nicht. Die Geburt wurde jedenfalls nicht im Sinne der Menschenrechte anders definiert als es dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht. Falls das Gericht dieser Auslegung nicht folgt, unterliegt die Diskriminierung des Klägers noch immer dem allgemeinen Diskriminierungsverbot.</p> |

Statement of alleged violation(s) of the Convention and/or Protocols and relevant arguments (continued)

| | |
|--|--|
| 60. Article invoked Artikel 3 Folterverbot | <p>Explanation Nach Artikel 3 darf niemand der Folter oder unmenschlicher Behandlung unterzogen werden. Dennoch war der Kläger dem Risiko einer Spätabtreibung ohne wirksamem staatlichen Schutz ausgesetzt. Im Fall Magnus Gräfen wurde durch die Große Kammer des EGMR schon die Androhung von Folter als Verstoß gegen Artikel 3 wegen unmenschlicher Behandlung gewertet.</p> <p>Das Abreißen von Gliedmaßen (Absaugung oder chirurgische Abtreibung bei Vollnarkose der Schwangeren) ist ebenso wie die Vierteilung eine Foltermethode, zumindest aber eine unmenschliche Behandlung. Das langsame Ersticken in 2-3 Tagen bei Einnahme der Abtreibungspille 'Mifegyne' entspricht der Foltermethode des Water-Boarding (simuliertes Ertrinken), bekannt durch ihre Anwendung im amerikanischen Gefangenenlager Guantanamo durch den CIA.</p> <p>Trotz bekannter Schmerzempfindlichkeit des Kindes wurde nicht einmal eine Pflicht zur Narkose des Klägers eingeführt, wie dies schon seit Jahren für die Schlachtung von Wirbeltieren im Tierschutzgesetz §4a vorgeschrieben wurde.</p> <p>Die Ignoranz des Gesetzgebers gegenüber dem Schmerzempfinden eines ungeborenen Kindes bei einer Abtreibung verstößt gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung.</p> |
| Artikel 4 I Leibeigenschaft | <p>Nach Artikel 4 Absatz 1 darf niemand in Leibeigenschaft gehalten werden. Leibeigenschaft bedeutet die volle Verfügungsgewalt über Leib und Leben eines anderen Menschen. Genau dies war aber die Situation des Klägers, und das explizite Ziel vieler sogenannter 'Frauenrechtlerinnen'. Mit dem Slogan 'Mein Bauch gehört mir' meinen sie vor allem das Kind das sich darin befindet. Sie fordern ein 'Recht auf Abtreibung', bei dem die Schwangere frei über das Leben ihres Kindes entscheiden darf. Doch das Recht auf ihren Bauch und die Entscheidungsfreiheit über den eigenen Körper hört genau dort auf, wo der Bauch ihres Kindes beginnt.</p> <p>Aus dem Aufenthaltsort kann man nicht auf Zugehörigkeit oder Eigentumsrechte schließen. Selbst ein verschluckter Diamant wird nicht automatisch zum privaten Eigentum. Das Kind ist auch kein Teil oder Organ der Frau. Es hat einen eigenen Blutkreislauf, eigene Empfindungen, eigenes Geschlecht und eigene Erbanlagen. Schließlich hat das Kind keine gesundheitliche Funktion für den Körper der Frau, doch das ungeborene Kind ist auf die Symbiose mit ihr angewiesen.</p> <p>Der Gesetzgeber, der die Entscheidung der Schwangeren über das Leben des Klägers effektiv freigestellt hat, lässt damit eine Form von Leibeigenschaft zu, die klar gegen Artikel 4 EMR verstößt.</p> |
| Artikel 6 I Recht auf faires Verfahren und Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde | <p>Aus der Menschenwürde jedes ungeborenen Kindes folgen die Menschenrechte auf ein faires Verfahren und auf eine wirksame Beschwerde. Das war für den Kläger nur auf dem Weg einer gesetzlichen Vertretung (durch Pflegschaft für unbekannte Beteiligte, Seite 62) und dementsprechende Verfassungsklagen realisierbar. Trotz der Pflicht des Gesetzgebers, die Effektivität des gesetzlichen Schutzes vor Abtreibung zu prüfen und gegebenenfalls nachzubessern ist dies nicht geschehen. Die im Namen des Klägers eingereichte Verfassungsklage (Anlage 1 Seite 14) war überfällig, um eine grundlegend notwendige Korrektur einzuleiten. Doch sie wurde abgewiesen, ohne Angabe von Gründen (Anlage 2 Seite 78), was interessengeleitete Unwilligkeit und Willkür nahelegt. Bereits im Jahr 1992 hatte Dieter Egert als gesetzlicher Vertreter für damals unbekannte ungeborene Beteiligte eine Verfassungsklage eingelegt, die abgewiesen wurde, weil trotz korrekter gesetzlicher Vertretung statt eines konkreten Betroffenen eine Vielzahl von nur statistisch erfassten anonymen Klägern bezeichnet worden war. Über Jahrzehnte wurde somit jede Klage trotz Erfüllung aller gesetzlichen Voraussetzung abgewiesen. Jetzt lag ein konkreter Fall vor. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung durfte die Klage aus Anhang 1 nach der seitherigen Rechtsprechung des EGMR nicht ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, ohne gegen Artikel 6 I und Artikel 13 zu verstoßen. Das Bundesverfassungsgericht hätte sich zumindest in der zweiten Klage (Anlage 3 Seite 80) korrigieren müssen, um eine wirksame Beschwerde und ein faires Verfahren zu gewährleisten. Doch selbst die Pflegschaft wurde willkürlich, und unter Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör aufgehoben.</p> |

G. Compliance with admissibility criteria laid down in Article 35 § 1 of the Convention

For each complaint, please confirm that you have used the available effective remedies in the country concerned, including appeals, and also indicate the date when the final decision at domestic level was delivered and received, to show that you have complied with the six-month time-limit.

| 61. Complaint | Information about remedies used and the date of the final decision |
|---|--|
| 2.3.2015 Dieter Egert: Verfassungsklage 2 BvR 842/15 | Am 2.3.2015 reichte Dieter Egert (Representative C1, Non-lawyer) im Namen des Klägers und anderer ungeborener Kinder gegen Deutschland eine Klage beim Bundesverfassungsgericht ein. Klagegrund war die Unterlassung der Bundesrepublik Deutschlands, nachhaltige und gleichberechtigte Schutzmaßnahmen vor vorgeburtlicher Tötung, vor Diskriminierung und vor Missachtung ihrer Menschenwürde einzusetzen, wodurch sie gegen die Artikel 1 Abs. 1 (Achtung der Menschenwürde), Artikel 2 Abs. 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 Abs. 1 (Gleichberechtigung) und Artikel 19 Abs. 2 (Verbot der Todesstrafe, in Bezug auf Artikel 2 Abs. 2) des Grundgesetzes verstößt. Zugleich wurden weitere Kläger bezeichnet. Deren persönliche Daten waren zwar unbekannt, doch die gesetzliche Vertretung lag nachweislich vor, durch gerichtliche bestellte Pflegschaft: Am 2.3.2015 wurde vom Betreuungsgericht Notariat Waiblingen II eine Pflegschaft für unbekannte Beteiligte nach §1913 Bürgerlichem Gesetzbuches (erneut) ausgestellt. Darin wurde Dieter Egert zum gesetzlichen Vertreter für alle ungeborenen Kinder bestellt, die jemals in Deutschland gezeugt werden, um sie in allen Fragen um die Zulässigkeit einer vorgeburtlichen Tötung zu vertreten (Pflegerausweis: Anlage 1 Seite 62, Ausführungen zur Pflegschaft: Anlage 1 ab Seite 29 sowie unter www.ungeborene.de/rechte/Pflegschaft). |
| 6.5.2015 Betreuungsgericht: Aufhebung der Pflegschaft | Das Betreuungsgericht Waiblingen II hob die Pflegschaft für ungeborene Kinder auf, ohne weitere Begründung und ohne auf seine Entgegenhaltungen einzugehen. (Anmerkung: Dies war ein rechtswidriger Verstoß gegen Artikel 6 I und Artikel 13 EMRK. Die dagegen gerichtete Gehörsrüge nach §44 FamFG vom 20.05.2015 wurde am 29.12.2016 vom Betreuungsgericht ohne Begründung zurückgewiesen. Die dagegen am 13.02.2017 eingelegte Verfassungsbeschwerde 1 BvR 570/17 wurde am 21.6.2017 ohne Angabe von Gründen zurückgewiesen.) |
| 1.7.2015 Verfassungsgericht: Abweisung der Verfassungsklage | Die Verfassungsklage 2 BvR 842/15 wurde nicht zur Entscheidung angenommen, ohne Angabe von Gründen. |
| 27.7.2015 Dieter Egert: Verfassungsklage 2 BvR 122/17 | Verfassungsklage gegen die Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgericht wegen Verstoß gegen Artikel 103 I GG und Artikel 19 IV GG aufgrund der Klageabweisung von 2 BvR 842/15 ohne Angabe einer Begründung. Auch ein ehemaliger Pfleger hat als Verfahrensbeteiligter Anspruch auf rechtliches Gehör, und ist damit selbst klagebefugt. Analog zur 'Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs', die regelmäßig in allen deutschen Rechtsgebieten von demselben Gericht zu entscheiden ist, dem auch die Gehörsverletzung bei Entscheidungen in letzter Instanz zur Last gelegt wird (z.B. durch §44 FamFG), war davon auszugehen, dass das Verfassungsgericht selbst diese Gehörsverletzung zu entscheiden habe. Dieser außerordentliche Rechtsbehelf war der einzige überhaupt noch zur Verfügung stehende Rechtsbehelf zugunsten der Kläger. Daher kann die Sechsmonatsfrist beim EGMR ausnahmsweise ab Datum der hierauf ergangenen Entscheidung berechnet werden (Entscheidung Ahtinen gegen Finnland). Zudem handelt es sich um eine fortdauernde Situation für alle ungeborenen Kinder, die der ursprünglichen Klage beitraten. |
| 12.12.2016 Dieter Egert: Verzögerungsrüge | Verzögerungsrüge gegen das Bundesverfassungsgericht wegen ausstehender Registrierung und angekündigter Nichtbearbeitung der Verfassungsklage 2 BvR 122/17 |
| 14.3.2017 Verfassungsgericht: Abweisung der Verfassungsklage | Die Verfassungsklage 2 BvR 122/17 wurde nicht zur Entscheidung angenommen, ohne Angabe von Gründen. Dies war die letzte mögliche nationale Instanz, und der Beginn der 6-Monats-Frist für eine Klage beim EGMR. |